

Obwaldner Volkstreu.

pa. Hrn. Kuchler, Fürsprecher

Sarnen

Abonnement

(Bei sämtlichen Post-Bureaux.)

Jährlich (franko durch die ganze Schweiz) . . . Fr. 4. —
Halbjährlich " 2.10
bei der Expedition abgeholt jährlich " 3.80
" " " halbjährlich " 2. —

1. 8.

Erscheint jeden Samstag vormittags.

Einrückungsgebühr für Obwalden.

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 10 Rp
Bei Wiederholungen 8 "

Für Inserate von auswärts.

Die einspaltige Petitzeile oder deren Raum . . . 15 Rp
Bei Wiederholungen 10 "

Sarnen, 1896.

22. Februar

26. Jahrgang.

Inserate von Auswärts nehmen für uns entgegen die Annoncen-Expeditionen der Herren **Saasenstein & Vogler, Rudolf Mosse** und **Drexel Häfeli & Cie.** in Bern, Zürich, Luzern, Basel, Lausanne, Genf, Berlin, Leipzig, Dresden, München, Hamburg, Frankfurt a./M., Straßburg und Wien.

Sitzung des Kantonsrates vom 10. Febr.

(Schluß.)

Hr. Regierungsrat Seiler erstattet Bericht über einen vorliegenden Verordnungs-Entwurf betreffend den Gebrauch und die Verwendung von leicht entzündlichen Oelen und Spirituosen. Die Verordnung bezweckt die Verhütung von Unglücksfällen, welche der unsorgsame Gebrauch von Flüssigkeiten der genannten Art nur zu häufig im Gefolge hat. Es ist ja eine leider nur zu bekannte Thatsache, daß auf diese Weise große Feuerbrände entstehen und daß gar oft Personen, die mit derartigen Flüssigkeiten unvorsichtig umgehen, in traurigster Weise den erlittenen Brandwunden erliegen. Mit Ligroin, Petroleum und Spiritus darf nur in eigens eingerichteten soliden und feuerficheren Apparaten angezündet werden. Anderweitiges Anzündern mit den genannten Stoffen wird Jedermann strengstens untersagt. Ebenso wenig dürfen leicht entzündliche Flüssigkeiten auf glühende Kohlen oder schon angefachte Flammen nachgeschüttet werden. Außerhalb von Gebäuden dürfen die besagten Substanzen durch Zuschütten beim Feueranmachen nur verwendet werden, so lange der in Frage kommende Brennstoff noch nicht Feuer gefangen hat. Handwerker, welche in ihrem Geschäft derartige Flüssigkeiten verwenden, dürfen das Zuschütten derselben an das Feuer nur vermittelt sog. Sicherheitsgefäßen und unter Beobachtung der nötigen Vorsicht vollziehen. Wer dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit 3 bis 50 Franken gebüßt. Von der Buße fällt $\frac{1}{3}$ dem Kläger als Leiberlohn zu. Nach einer kurzen Diskussion, an welcher sich, nebst dem Berichterstatter, die Herren Sanitätsratspräsident Dr. Stockmann und Regierungsrat Dr. Etlin beteiligten, wird die Verordnung durchaus im Sinne des vorliegenden Entwurfes angenommen und auf den 1. April nächsthin in Kraft erklärt.

Herr Landstatthalter Wirz referiert über einen regierungsrätlichen Verordnungs-Entwurf betreffend die Gesellen-Krankenkasse. Dieser Gesellenverein ist die einzige Krankenkasse in Obwalden, die sich auf das ganze Land ausdehnt. Die ursprünglichen Statuten wurden von Hrn. Landammann Etlin sel. in sehr zweckentsprechender Weise abgefaßt. Weniger glücklich war eine später vorgenommene Revision dieser Statuten. Wir haben allerdings kein Recht, Jemanden zu zwingen, der Gesellen-Krankenkasse beizutreten; dagegen haben wir zweifellos das Recht, die Meister für die Kosten verantwortlich zu erklären, welche durch die Erkrankung von Gesellen erwachsen, die keinem Krankenvereine angehören. Dazu haben wir nicht nur das volle Recht, sondern wir billigen damit auch eine unabsehbare Forderung der Billigkeit. Es besteht die bundesgesetzliche Vorschrift, daß für gehörige Verpflegung mittelloser kantonsfremder Gesellen im Erkrankungsfall von der Gemeinde gesorgt werden muß. Soll nun diese Kosten die Einwohner-Gemeinde tragen, die kein Vermögen besitzt und die sich mit dem Armenwesen überhaupt nicht zu befassen hat? Oder will man diese Auslagen der Bürgergemeinde überbinden, zu welcher solchartige Patienten in gar keiner Beziehung stehen und welche ohnehin alle Armenlasten zu tragen hat? Weder das Eine noch das Andere erscheint als gerechtfertigt. Dagegen ist es vom Standpunkte der Billigkeit durchaus begründet, daß der Meister, der den fremden Gesellen in's Land bringt, dem Staate oder der Gemeinde haftet für die Kosten, die durch diesen Gesellen veranlaßt werden. Der sehr ehrenwerte Stand unserer Handwerker und Gewerbetreibenden darf ob dieser Haftpflicht durchaus nicht erschrecken. Die Meister können sich leicht decken, was wohl in den meisten Fällen dadurch geschehen wird, daß sie den Gesellen zum Eintritt in die Gesellen-Krankenkasse veranlassen. Die Statuten der Gesellen-, Handwerker- und Arbeiter-Krankenkasse bedürfen bei jeder Abänderung der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Referent ist allerdings der Ansicht, daß es zu viel des Guten sei, wenn die Statuten eine Gesellen-Auflage für jeden Monat vorschreiben. Diese Auflagen sollten reduziert werden. Sie haben in so häufiger Wiederholung keinen Zweck und können zu Trinkgelagen und unnützigem Geldverbrauch die Veranlassung bieten. Hr. Friedensrichter von Ah beantragt, mit der Durchberatung und dem Erlaß der vorliegenden Verordnung zuzuwarten, bis die Gesellen-Krankenkasse ihre Statuten revidiert hat. Es sei soeben vom Hrn. Referenten mit allem Recht betont worden, daß diese Statuten wirklich revisionsbedürftig seien. Diese monatlichen Gesellen-Auflagen führen in der Tat nur zu zwecklosem Wirtshausbesuch. Wir sollen doch nicht tatsächlich die Gesellen nötigen, einem Vereine beizutreten, so lange wir mit dessen Statuten nicht einverstanden sind. Uebrigens schließt der Entwurf für die Meister wirklich eine Härte in sich. Für die Lehrlinge wird der Meister einfach das Eintrittsgeld und die periodischen Leistungen an die Gesellen-Krankenkasse übernehmen müssen, weil diese Lehrlinge nichts verdienen und von Hause aus in den meisten Fällen unbemittelt sind. Der Entwurf stellt tatsächlich das Obligatorium für den Eintritt in die Gesellen-Krankenkasse auf und das kann zur Folge haben, daß der Meister auch für den Gesellen Eintrittsgeld und Monatsbeitrag bezahlen muß. Ohne dem Regierungsrate ein Arbeitsprogramm vorschreiben zu wollen, hätte Nedner es lieber gesehen, wenn statt dem vorliegenden Entwurf derjenige eines Hausirergesetzes vorgelegt worden wäre, zu dessen Erlaß die Landsgemeinde dem Kantonsrate schon vor einer Reihe von Jahren die Vollmacht erteilt hat. Hr. Landammann Wirz: Den Uebelständen, welche mit dem Hausirerwesen verbunden sind, wird, so weit die Umstände es gestatten, dadurch gesteuert, daß bei den Patenttagen tunlichst die Höchstbeträge ergriffen werden. In diesem Sinne wurde vom Regierungsrate der Polizeidirektion Weisung erteilt und es wird auch darnach verfahren. Es ist durchaus nicht einzusehen, wie aus dem vorliegenden Entwurf den Meistern ein Nachteil entstehen kann. Die Fälle sind zweifellos selten, in denen ein hier in Frage kommender Arbeiter nicht aus eigenem Antrieb der Gesellen-Krankenkasse beiträgt und seine dahingehenden Obliegenheiten erfüllt. Die Meisterschaft soll bei der Einstellung der Gesellen tunlichste Vorsicht anwenden und dafür sorgen, ordentliche Gesellen zu bekommen. Was ist billiger, daß die Bürgergemeinde die Verpflegungskosten für einen kranken Gesellen trägt, der sie durchaus nichts angeht, oder aber daß der Meister, der den Gesellen angestellt hat, eventuell für diese Kosten aufkommt? Der Meister kann sich ja von Born herein sehr leicht decken. Er braucht nur vom Gesellen zu verlangen, daß er der Krankenkasse beitrete. Mit großer Mehrheit wird Eintreten auf den Entwurf und artikelweise Beratung beschlossen. Einer längeren Diskussion ruft Art. 1. Hr. Fabrikant Durrer wünscht zu vernehmen, wer unter Meister und Arbeitgeber im Sinne des Entwurfes zu verstehen sei. Hr. Bilatusbahndirektor Winkler betont in zweimaligem Votum, daß dem Entwurfe offenbar eine wohlwollende Absicht zu Grunde liege, daß er aber über sein Ziel hinauschieße und zum Obligatorium der Versicherung führe. Der Entwurf gehe über den Rahmen einer bloßen Verordnung hinaus. Im Grunde genommen, wolle man hier durch einen einzigen Artikel einer kantonsrätlichen Verordnung das ganze Versicherungswesen hinsichtlich der Arbeiter regeln und sozusagen mit einem Federstrich die gesetzlichen Materie bewältigen, welche in der bundesrätlichen Gesetzesvorlage über die Unfall- und Krankenversicherung behandelt werde. Nedner beantragt Rückweisung von Art. 1 an den Regierungsrat, damit die Verordnung mit Art. 341 des schweizer. Obligationenrechtes in Einklang gebracht werde. Dermalen bestehe ein Widerspruch zwischen dem Entwurf und dem Obligationenrecht.

Der obwaldnerische Kantonsrat sei nicht befugt, über das Obligationenrecht hinauszugehen. Im Weiteren macht Nedner darauf aufmerksam, daß die Begriffe oder die Bezeichnungen „Meister und Arbeitgeber“ sich nicht decken. Hr. Ständerat Wirz bekämpft den Rückweisungsantrag. Weder die Fabrikarbeiter noch die Bahnangestellten fallen unter die vorliegende Verordnung, sondern diese beiden Kategorien von Arbeitern sind dem eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellt. Art. 341 des Oblig. Rechtes trifft hier schon aus dem Grunde nicht zu, weil nicht alle Gesellen und Lehrlinge in hiesiger Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber leben. Die in Frage stehende Verordnung berührt das Obligationenrecht nicht. Sie hat nicht privatrechtlichen, sondern staatsrechtlichen Charakter. Es handelt sich hier nicht wie im Obligationenrecht darum, die Verpflichtungen des Arbeitgebers gegenüber dem Arbeiter zu regeln, sondern wir wollen den Staat und die Gemeinde dagegen schützen, daß sie für ihre Auslagen zu Gunsten unbemittelter Gesellen nicht gedeckt werden. Der Entwurf beschlägt nicht das Verhältnis von Meister und Gesellen zu einander, sondern ihr Verhältnis oder ihre Verpflichtung gegenüber dem Staat und der Gemeinde. Hier kann das Obligationenrecht nicht herangezogen werden. Die Vorlage ist insofern dringender Natur, weil solche Fälle von einem Tage auf den andern vorkommen können und auch tatsächlich vorkommen. Die Armenverwaltungen kann man mit diesen Kosten nicht belasten. Hr. Regierungsrat Seiler betont, daß der Entwurf im Grunde genommen gar keine Neuerung enthalte, sondern es habe die Vorschrift, gegen welche man jetzt so große Bedenken erhebe, schon bisher bestanden. Hr. Regierungsrat Dr. Etlin schildert an Hand der von ihm gemachten Erfahrungen die hier in Frage stehenden Fälle, wie sie sich gestalten können. Er teilt die gegen den Entwurf erhobenen Bedenken nicht und befürwortet dessen Annahme. Hr. Kantonsratsvizepräsident Dr. Itzgi empfiehlt die sofortige und unveränderte Annahme von Art. 1 in vorliegender Fassung. Der Meister hat ja das Messer in der Hand. Die Fälle, in denen der Meister haften muß, sind sicher nicht zahlreich. Hr. Zivilrichter Businger: Man kann darüber geteilter Meinung sein, ob die Vorlage über den Rahmen einer Verordnung hinausgehe. Hingegen haben die Meister gewiß keinen Grund, sich über dieselbe zu beschweren. Sie bildet für diese vielmehr eine Entlastung. Wenn unsolide Elemente ferne gehalten werden, so liegt das im Interesse der Meister. Stellen diese Leuten solche Leute an, welche keinen Schilling mehr in der Tasche haben, so sollen sie sich eben vorsehen. An Hand dieser Verordnung wird der Arbeitgeber seinen Arbeiter zum Eintritt in die Krankenkasse veranlassen. Geschieht dies, so wird allen Uebelständen nach Möglichkeit vorgebeugt. Gerade vom Standpunkte der Arbeitgeber, zu denen Nedner gehört, erscheint ihm die Vorlage als empfehlenswert. Mit großer Mehrheit wird der Antrag auf Rückweisung abgelehnt und Art. 1 angenommen. Ebenso erfolgt die Annahme der ganzen Vorlage mit großer Mehrheit. Es wird sofortiges Inkrafttreten der Verordnung beschlossen. Um halb 5 Uhr werden die Verhandlungen abgebrochen und es werden die noch ausstehenden Traktanden auf eine spätere Sitzung zurückgelegt.

Eidgenossenschaft.

*Jetzt werden wir die wahren Gräber der Eidgenossenschaft. Nationalrat Wunderli von Zürich hat feierlich erklärt, es seien dies Handel und Industrie und keineswegs Uri, Schwyz und Unterwalden. Wir respektieren Handel und Industrie, aber in Brunnen und im Mülli haben sie nicht getagt und der Tell ist kein Verwaltungsrat und kein Kommerzienrat gewesen. Die Besonnenheit und kluge Vorsicht der Großindustrie hätte wohl Bedenkzeit genommen, den Hut in Altdorf stolz zu